

Ordner:

Internet

exportiert von:



Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 06 - BV Einwendungen Haushalt 2025
- TOP 07 - BV Haushalt 2025 aktuell
- TOP 08 - BV Verzicht auf Erstellung Gesamtabschluss
- TOP 09 - BV Annahme von Geldspenden für die FFW Reichenbach
- TOP 10 - BV Vergabe Bauleistung "Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg"
- TOP 10 - Prüfung und Wertung der Angebote St.-U.-Weg 5-9 in GV
- TOP 11 - BV Vergabe Bauleistung "Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach"
- TOP 11 - Prüfung und Wertung der Angebote Ahornweg in Reichenbach
- TOP 12 - BV Auftragsvergabe Lieferung Streusalz Sommerbezug für das Winterhalbjahr 2025/2026

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 6
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025

Beschluss – Einwendungen zum Haushalt 2025

Vorlage an: Stadtrat Großschirma - öffentlich 26.05.2025

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des dazugehörigen Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025 beraten.

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) war der Entwurf an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgte vom 25.04. bis 15.05.2025 während der bekannten Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung sowie an zusätzlichen Öffnungstagen der Kämmerei.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist begann mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich auslag, und endet am 15.05.2025.

Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern haben den Charakter von Anregungen.

Über Einwendungen hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Einwand muss dem Beschluss vorausgehen.

Insgesamt vier Einwohner nutzten die Möglichkeit der Einsichtnahme. In der Stadtverwaltung gingen bis zur Fertigstellung der Sitzungsunterlagen keine Einwendungen zum Haushalt ein.

In diesem Tagesordnungspunkt erübrigt sich damit eine Beschlussfassung.

TOP 7**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025**

Beschluss – Haushalt 2025

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma - öffentlich	28.04.2025
	Stadtrat Großschirma - öffentlich	26.05.2025

Sachverhalt:

Nach § 74 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des dazugehörigen Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde seitens der Verwaltung erarbeitet, den Stadträten vollständig zur öffentlichen Lesung am 28.04.2025 vorgelegt und dort beraten. Die in der Sitzung am 28.04.2025 vorgenommenen Änderungen wurden in den am 26.05.2025 zu beschließenden Haushalt 2025 eingearbeitet.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung (25.4. bis 15.05.2024): Vier Personen nahmen Einsicht in die Haushaltssatzung und den zugehörigen Haushaltsplan. Es gingen keine Einwendungen ein.

Der Ortschaftsrat Siebenlehn wurde angehört. Der Stadtrat wird über dessen Stellungnahme und die Antwort der Stadtverwaltung gemäß Anlage informiert.

Die Stadträte werden gebeten, als Grundlage für die Beschlussfassung auf die bereits ausgereichten Unterlagen zum Haushalt 2025 zurückzugreifen. Änderungen basierenden auf der Stadtratssitzung am 28.04.2025 wurden den Stadträten ergänzenden dazu ausgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2025, den dazugehörigen Haushaltsplan sowie den Finanz- und Investitionsplan.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 8
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025

Beschluss – Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für 2025

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 26.05.2025

Erläuterung:

Lt. § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung (siehe Rückseite) kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Der § 88 b Abs. 3 Satz 3 SächsGemO beinhaltet das Wahlrecht zwischen der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Beteiligungsberichtes.

Die bisher jährlich durch die Verwaltung aufgestellten und dem Stadtrat übergebenen Beteiligungsberichte der Stadt Großschirma zeigen die Anzahl, Art und wirtschaftliche Zusammenhänge der Unternehmen und Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist.

Es wird vorgeschlagen, an der bisherigen Verfahrensweise festzuhalten und auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung erklärt der Stadtrat der Stadt Großschirma den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2025.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

§ 88b SächsGemO Gesamtabschluss

(1) ¹Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. ²Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren. ⁴Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des [Handelsgesetzbuches](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ⁵Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. ⁶Dies gilt auch für ihre ausgegliederten Aufgabenträger nach Satz 3. ⁷Die Aufgabenträger müssen in den Gesamtabschluss nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Satz 5 von untergeordneter Bedeutung sind. ⁸Die Anwendung des Satzes 7 ist im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen. ⁹Aufgabenträger nach Satz 3 mit dem Zweck der unmittelbaren oder nach Übertragung mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen sind nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

(2) ¹Aufgabenträger nach Absatz 1, auf die die Gemeinde entsprechend § 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des [Handelsgesetzbuches](#) zu konsolidieren. ²Abweichend von § 301 Absatz 1 Satz 2 des [Handelsgesetzbuches](#) kann das Eigenkapital der Aufgabenträger mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Buchwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht. ³Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger gilt § 308 des [Handelsgesetzbuches](#) mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Bewertung nicht erforderlich ist. ⁴Aufgabenträger nach Absatz 1, die entsprechend § 311 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend § 312 des [Handelsgesetzbuches](#) zu konsolidieren. ⁵Auf die Zuordnung des Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des [Handelsgesetzbuches](#) kann verzichtet werden.

(3) ¹Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. ²Dem Konsolidierungsbericht sind die Angaben aus dem Rechenschaftsbericht nach § 88 Absatz 3 und die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 99 Absatz 2 und 3 anzufügen. ³Wird ein Gesamtabschluss nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellt, kann der Beteiligungsbericht nach § 99 entfallen.

(4) ¹Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. ²§ 96a Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.⁸

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 15.05.2025

TOP 9

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025

Beschluss – Annahme von Geldspenden für die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

Vorlage an: Stadtrat 26.05.2025 – öffentlich

Erläuterung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

In Bezug auf Beschluss 54/2025 vom 20.01.2025 für die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach gingen mit dem Verwendungszweck „Feuerwehr Reichenbach 100 Jahrfeier 2025“ folgende Spenden auf dem Konto der Stadt Großschirma ein.

FTB Fenster und Türen Bretschneider	300,00 Euro
Poser, Gudrun	100,00 Euro
Winkler, Thomas	100,00 Euro
Barthel, Sebastian	80,00 Euro
GV Agrar GmbH	150,00 Euro
Grossmann, Lutz	200,00 Euro
Böhnisch GbR	150,00 Euro
Sammlung Spendengelder durch FFW RB	505,00 Euro

In Summe gingen somit 1.585,00 Euro ein, welche nach Beschlussfassung an den neu gegründeten Förderverein der Feuerwehr Reichenbach überwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Geldspenden der oben genannten Spender in Höhe von 1.585,00 EUR zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis : Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

**TOP 10
zur Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025**

Beschluss: Vergabe Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg“Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 26.05.2025

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg“ ist Bestandteil der Maßnahmenliste Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2025. Die finanziellen Mittel werden durch pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen durch das Land bereitgestellt. Diese zugewiesenen Mittel können während der vorläufigen Haushaltsführung genutzt werden, da hierfür keine Eigenmittel eingesetzt werden.

Der Bauabschnitt liegt zwischen den Grundstücken Nr. 5 und 9. Die Baulänge beträgt ca. 70 m. Notwendig wird die Erneuerung auf Grund der instabilen hangseitigen Böschung. Zur Stabilisierung der Böschung werden Winkelstützelemente in Bauhöhen von 1,30 bis 1,80 m eingesetzt. Das Gelände wird erneuert.

Der vorhandene Unterbau wird unter Zugabe von Frostschutzmaterial 0/32 als Profilausgleich zur Herstellung eines regelgerechten Quergefälles profiliert und nachverdichtet. Darauf erfolgt der Einbau einer zweilagigen Asphaltdecke von 10 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht. Die Größe der zu erneuernden Asphaltdecke beträgt ca. 250 m².

Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 70.120,75 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung. Nach Veröffentlichung unter e-vergabe.de erhielten 3 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 12.05.2025. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das Bauamt ergibt sich folgende Wertungsreihenfolge:

1. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	78.323,22 €	100,00 %
2. Außenanlagenbau Heinrich	80.530,44 €	102,82 %
3. Opti Bau GmbH	81.815,89 €	104,00 %

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist in der Anlage ersichtlich.

Das Angebot der Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau ist damit das wirtschaftlichste Angebot. Die vorgenannte Firma hat bereits mehrfach für die Stadt Großschirma Straßenbauarbeiten zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt. Die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung sind durch die pauschale Zuweisung in der Kostenstelle 541101.01 vollständig gedeckt.

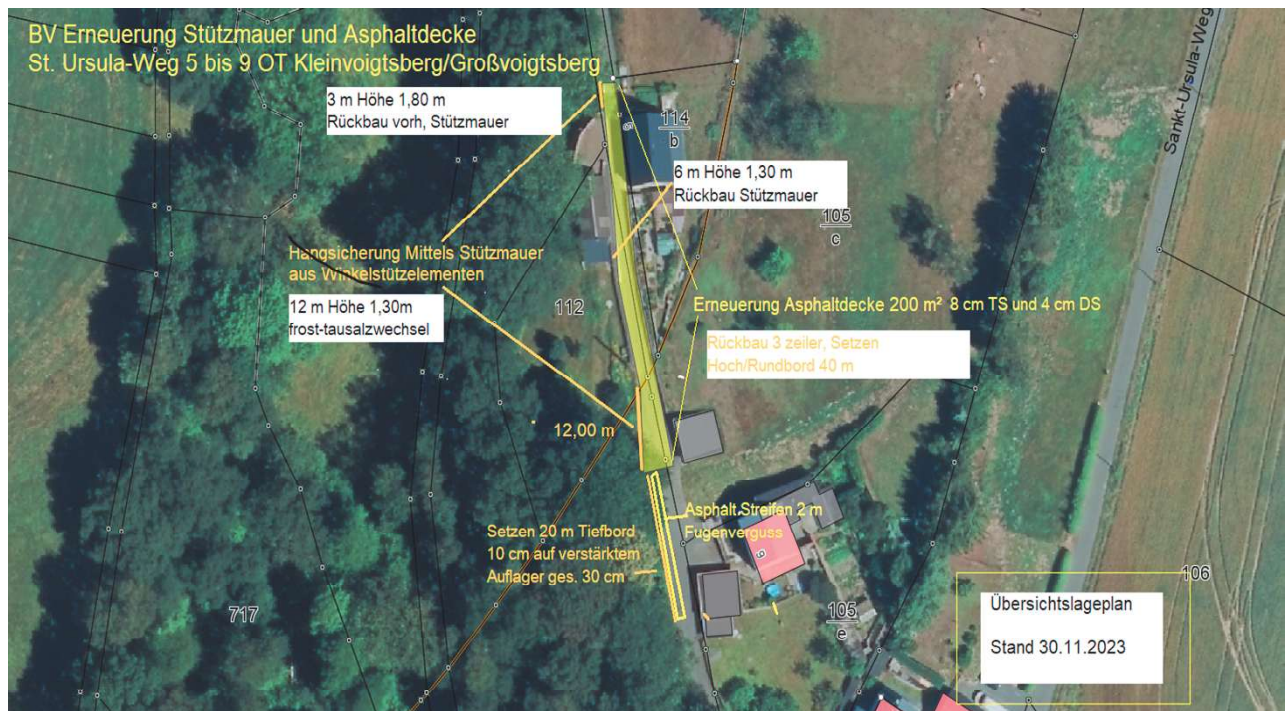
Es wird vorgeschlagen die Arbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg“ an die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstraße 2 in 09638 Lichtenberg zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 78.323,22 € zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Ausführung der Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg“ an die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstraße 2 in 09638 Lichtenberg zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 78.323,22 € zu vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:



Prüfung und Wertung der Angebote zum BV „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St. Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg “

Die Ausschreibung zu o.g. Bauvorhaben wurde auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung des Bauamtes Großschirma als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Einladungen zum Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen auf der Vergabepattform e-vergabe.de. wurden nach vorheriger Eignungsprüfung am 28.04.2025 an 3 ausgewählte Baufirmen versandt. Weitere Bewerbungen zur Teilnahme an der Ausschreibung wurden zugelassen.

Opti Bau GmbH, Paul-Greifzu-Straße 57, 01591 Riesa
Fa. Außenanlagenbau Heinrich , Talstraße 46, 09627 Bobritzsch/OT Niederbobritzsch
Bö- Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstrasse 2, 09638 Lichtenberg

Am Tag der Angebotseröffnung, am 12.05.2025, lagen 3 elektronische Angebote für die weitere Wertung vor. Die Eröffnung der Angebote erbrachte in der Reihenfolge der Eröffnung folgendes Ergebnis:

1. Außenanlagenbau Heinrich	80.371,04 €
2. Opti Bau GmbH	81.815,89 €
3. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	76.908,08 €

1. Formale Angebotswertung

Alle Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet sowie vollständig und zweifelsfrei ausgefüllt. Die Angebote 1-3 verbleiben in der Wertung.

2.Eignungsprüfung

Die Bieter wurden vor Angebotsabfrage auf Ihre Eignung geprüft. Entsprechende Referenzen liegen vor. Ausschlussgründe nach Angebotsabgabe sind nicht bekannt geworden. Es verbleiben alle Angebote in der Wertung.

2. Prüfung der Angebotspreise

2.1 Rechnerische Prüfung:

Bei der rechnerischen Nachprüfung der Angebote gab es Änderungen in der Angebotssumme der Bieter Außenanlagenbau Heinrich und Böfi Hoch- und Tiefbau GmbH. Diese Änderungen ändern die Wertungsreihenfolge nicht. Die Fa. Außenanlagenbau Heinrich setzte in der Pos. 10 „Asphalt schneiden“ einen falschen Mengenansatz an. Statt geforderte 20 m kamen nur 15 m zum Ansatz. Die Angebotssumme wurde um + 134,75 € netto berichtigt. Die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau hatte ebenfalls falsche Mengen in den Pos 30 „Pflastermulde“ (10 m statt 20 m) und Pos. 37 „Bit. Fuge“ (30m statt 50 m) angesetzt. Nach Berichtigung ergibt sich hier ein Mehrpreis in Höhe von 1.189,19 € netto. Da es sich nicht um entscheidende Positionen handelt und die Wertungsreihenfolge beibehalten wird verbleiben diese Angebote in der Wertung. Nachlässe und Nebenangebote wurden nicht abgegeben. Nach der rechnerischen Prüfung liegt folgender Wertungsstand vor:

1. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	78.323,22 €
2. Außenanlagenbau Heinrich	80.530,44 €
3. Opti Bau GmbH	81.815,89 €

2.2 Prüfung der Angemessenheit der Preise:

Die Angemessenheit der Preise ist im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Gemäß §5 Abs. 2 Sächs.VergabeG begründet eine 10%ige Differenz eine Prüfpflicht des Auftraggebers. Nach der bisherigen Wertung liegt das Angebot des Bieters Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH 2,8 % unter dem Angebot des nächstplatzierten Bieters und 4,0 % unter dem Angebot des letztplatzierten Bieters. Die Angemessenheit der Angebotssumme ist damit gegeben.

3. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Da die zu erbringenden Bauleistungen nach Art und Umfang in den Verdingungsunterlagen eindeutig beschrieben sind, ist der Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen.

Nach Durchführung der Wertungsstufen liegt folgende Wertung vor:

1. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	78.323,22 €	100,00 %
2. Außenanlagenbau Heinrich	80.530,44 €	102.82 %
3. Opti Bau GmbH	81.815,89 €	104,00 %
4. <i>Kostenschätzung Bauamt</i>	<i>70.120,75 €</i>	<i>90,00 %</i>

Das Angebot der Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstraße 2 aus 09638 Lichtenberg ist damit das wirtschaftlichste Angebot.

Es wird dem Stadtrat der Stadt Großschirma vorgeschlagen, den Zuschlag zur Ausführung der Leistung für das BV „Erneuerung Asphaltdecke und Böschungssicherung St.-Ursula-Weg 5-9 in Großvoigtsberg“ an die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH zum geprüften Angebotspreis von 78.323,22 € zu erteilen. Auf Grund der geringen Preisabstände spiegeln die Angebote den aktuellen Baupreisindex wieder. Die Angebotspreise sind ortsüblich und angemessen. Es ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicheres Angebot zu erzielen ist.

gez.

Daniel Karl

Leiter Bauamt

gez.

Henrik Mosch

SB Wasserbau und Straßenverwaltung

Großschirma, den 12.05.2025

**TOP 11
zur Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025**

Beschluss – Vergabe Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

26.05.2025

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ ist Bestandteil der Maßnahmeliste Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2025. Die finanziellen Mittel werden durch pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen durch das Land bereitgestellt. Der Bauabschnitt liegt zwischen der Einmündung Talstraße und dem Grundstück Talstraße 3. Die Baulänge beträgt ca. 100 m. In diesem Bereich ist die Asphaltdecke überaltert und weist starke Rissbildung auf. Die Entwässerungsanlagen sind nicht mehr intakt. Bordanlagen fehlen zum großen Teil. Nach erfolgter Erneuerung der Entwässerungsleitung und Straßenabläufe erfolgt der Einbau von Betonborden zur Oberflächenwasserführung.

Der vorhandene Unterbau wird unter Zugabe von Frostschutzmaterial 0/32 als Profilausgleich zur Herstellung eines regelgerechten Quergefälles profiliert und nachverdichtet. Darauf erfolgt der Einbau einer zweilagigen Asphaltdecke von 10 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht.

Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 44.870,14 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung. Nach Veröffentlichung unter *e-vergabe.de* am 28.04.2025 erhielten 3 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 13.05.2025. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das Bauamt ergibt sich folgende Wertungsreihenfolge:

1. Walter Straßenbau KG	41.026,98 €	100,00 %
2. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	61.554,70 €	150,00 %
3. Außenanlagenbau Heinrich	79.152,04 €	192,93 %

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist in der Anlage ersichtlich.

Das Angebot der Fa. Walter Straßenbau KG ist damit das wirtschaftlichste Angebot. Die Fa. Walter Straßenbau hat bereits mehrfach für die Stadt Großschirma Straßenbauarbeiten zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.

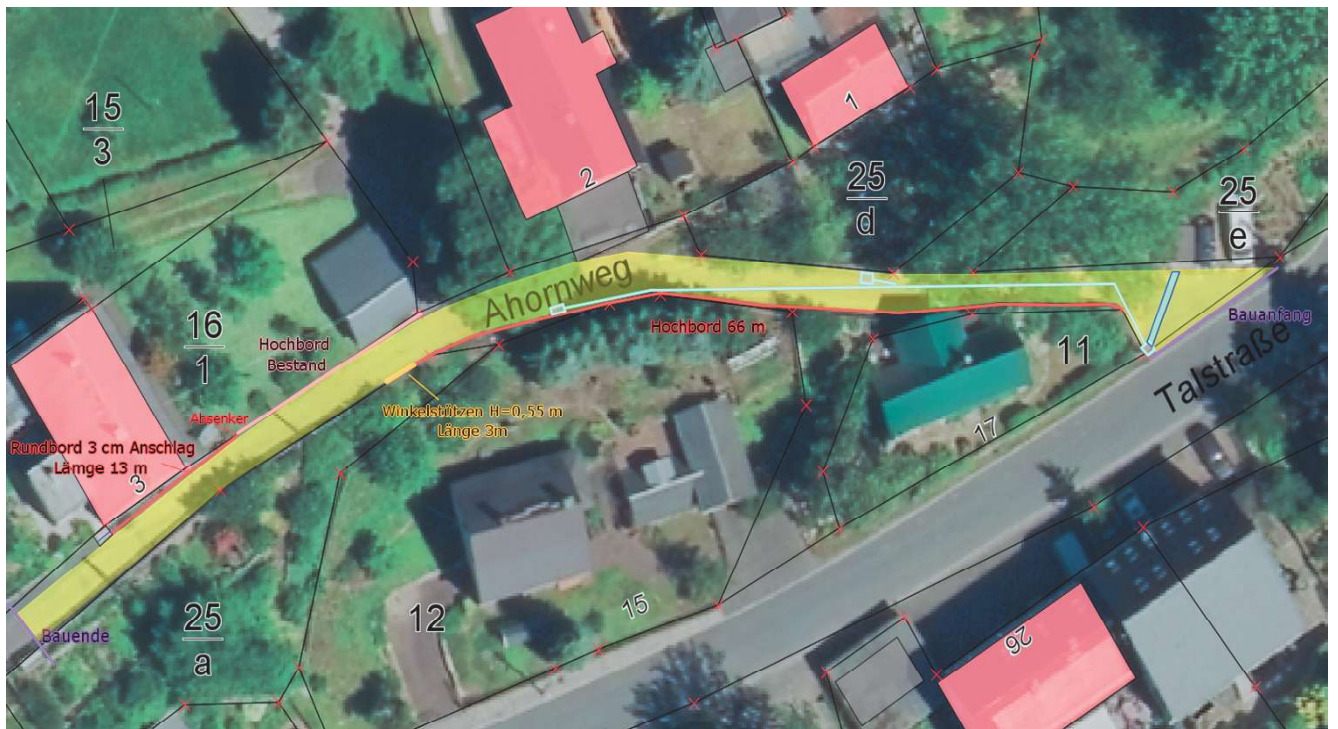
Es wird vorgeschlagen die Arbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ an die Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A in 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 41.026,98 € zu vergeben. Die Kostenschätzung des Bauamts beträgt 44.870,14 €

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ an die Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A in 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 41.026,98 € zu vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:



Prüfung und Wertung der Angebote zum BV „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach “

Die Ausschreibung zu o.g. Bauvorhaben wurde auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung des Bauamtes Großschirma als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Einladungen zum Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen auf der Vergabepattform e-vergabe.de. wurden nach vorheriger Eignungsprüfung am 28.04.2025 an 3 ausgewählte Baufirmen versandt. Weitere Bewerbungen zur Teilnahme an der Ausschreibung wurden zugelassen.

Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A, 09661 Striegistal OT Etzdorf
Fa. Heinrich Außenanlagenbau , Talstraße 46, 09627 Bobritzsch/OT Niederbobritzsch
Bö- Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstrasse 2, 09638 Lichtenberg

Am Tag der Angebotseröffnung, am 13.05.2025, lagen 3 elektronische Angebote für die weitere Wertung vor. Die Eröffnung der Angebote erbrachte in der Reihenfolge der Eröffnung folgendes Ergebnis:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Außenanlagenbau Heinrich | 78.922,50 € |
| 2. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH | 61.554,70 € |
| 3. Walter Straßenbau KG | 41.269,81 € |

1. Formale Angebotswertung

Alle Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet sowie vollständig und zweifelsfrei ausgefüllt. Die Angebote 1-3 verbleiben in der Wertung.

2. Eignungsprüfung

Die Bieter wurden vor Angebotsabfrage auf Ihre Eignung geprüft. Entsprechende Referenzen liegen vor. Ausschlussgründe nach Angebotsabgabe sind nicht bekannt geworden. Es verbleiben alle Angebote in der Wertung.

3. Prüfung der Angebotspreise

3.1 Rechnerische Prüfung:

Bei der rechnerischen Nachprüfung der Angebote gab es Änderungen in der Angebotssumme der Bieter Außenanlagenbau Heinrich und Walter Straßenbau KG. Diese Änderungen betreffen keine Hauptpositionen und ändern die Wertungsreihenfolge nicht. Die Fa. Außenanlagenbau Heinrich setzte in der Pos. 10 einen falschen Mengenansatz ein (2 Stück statt 3 Stück). Das ergibt einen Mehrpreis von 192,89 € netto. Bei dem Angebot der Fa. Walter Straßenbau KG wurde ebenfalls ein falscher Mengenansatz angegeben. Dies betrifft hier die Pos. 27 (6,00 m statt 3,00 m) Es verringert sich der Angebotspreis um 204,06 €. Da es sich nicht um entscheidende Positionen handelt und die Wertungsreihenfolge beibehalten wird, verbleiben diese Angebote in der Wertung. Nachlässe und Nebenangebote wurden nicht abgegeben. Die Angebotspreise der Fa. Außenanlagenbau Heinrich erhöht sich auf 79.152,04 € und der Angebotspreis der Fa. Walter Straßenbau verringert sich auf 41.026,98 €.

3.2 Prüfung der Angemessenheit der Preise:

Die Angemessenheit der Preise ist im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Gemäß §5 Abs. 2 Sächs.VergabeG begründet eine 10%ige Differenz eine Prüfpflicht des Auftraggebers. Nach der bisherigen Wertung liegt das Angebot des Bieters Walter Straßenbau KG aus Etzdorf 50 % unter dem Angebot des nächstplatzierten Bieters. Jedoch liegt die Kostenschätzung des Bauamts nur 9,37% über dem Angebot des erstplatzierten Bieters. Die Durchsicht des Preisspiegels erbrachte keine extrem abweichenden Einheitspreise des Bieters Walter Bau KG zu den Mitbewerbern. Ein Hinweis auf eine Mischkalkulation ergab sich nicht. Lediglich in den Asphaltpositionen konnte ein größerer Preisunterschied festgestellt werden. In diesen Positionen. kommt der Preisvorteil der eigenen Asphaltmischanlage mit eigenen Zuschlagsstoffen und Ortsnähe zum Tragen. Dieses Preisniveau in den Asphaltarbeiten konnte bei allen bisherigen Angeboten des Bieters beobachtet werden. Diese Angebote führten zum Auftrag und wurden erfolgreich durchgeführt. Eine weitere Preisauflärung erübrigt sich damit. Die Angemessenheit der Angebotssumme ist damit gegeben.

4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Da die zu erbringenden Bauleistungen nach Art und Umfang in den Verdingungsunterlagen eindeutig beschrieben sind, ist der Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen.

Nach Durchführung der Wertungsstufen liegt folgende Wertung vor:

1. Walther Straßenbau KG	41.026,98 €	100,00 %
2. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	61.554,70 €	150,00 %
3. Außenanlagenbau Heinrich	79.152,04 €	192,93 %
4. <i>Kostenschätzung Bauamt</i>	<i>44.870,14 €</i>	<i>109,37 %</i>

Das Angebot der Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A aus 09661 Striegistal ist damit das wirtschaftlichste Angebot.

Es wird dem Stadtrat der Stadt Großschirma vorgeschlagen, den Zuschlag zur Ausführung der Leistung für das BV „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ an die Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A aus 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis von 41.026,98 € zu erteilen.

Daniel Karl

Henrik Mosch

Leiter Bauamt

SB Wasserbau und Straßenverwaltung

Großschirma, den 13.05.2025

TOP 12
zur Sitzung des Stadtrates am 26.05.2025**Beschluss –Auftragsvergabe Lieferung Streusalz Sommerbezug für das Winterhalbjahr 2025/2026**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 26.05.2025

Erläuterung:

Die jährliche Bevorratung mit Streusalz für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr erfolgt gewöhnlich in den Monaten April-Mai. In diesem Zeitraum bieten die Lieferfirmen die Lieferung des Streusalzes zum günstigsten Preis im Frühbezug an. Die Preise liegen bis zu 30 % unter den Angebotspreisen im Winterbezug. Da die Lagerkapazitäten in der Stadt vorhanden sind, wird eine frühzeitige Bestellung angestrebt. Dazu wurden entsprechende Lieferfirmen für ein Lieferangebot angefragt. Nach der Ausschreibung und Angebotsabfrage liegen 3 Angebote vor.

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. Fa. Asbit Service & Produkte GmbH | 69,90 €/t netto |
| 2. ICB Salz und Industribedarf GmbH | 77,50 €/t netto |
| 3. METRAC Handelsgesellschaft mbH | 70,40 €/t netto |

Die Bindefristen sind sehr kurz gefasst, so dass eine kurzfristige Auftragserteilung erforderlich wird. Die Fa. Asbit Service und Produkte GmbH als langjähriger Vertragspartner und Lieferant konnte der Stadt Großschirma das preisgünstigste Angebot vorlegen. Die freie Lagerkapazität der Stadt Großschirma beträgt derzeit ca. 200 Tonnen. Der Bruttangebotspreis für die Lieferung bei Beauftragung bis 31.05.2025 beträgt 83,18 €/t. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von 16.636,20 €. Die Beauftragung ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. Die nächste Sitzung findet erst am 02.06.2025 statt. Die genannte Maßnahme ist für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben nach § 78 SächsGemO unaufschiebbar und muss trotz unbestätigtem Haushalt 2025 sofort umgesetzt werden. Aus terminlichen Gründen und, um wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Lieferung in der Stadtratssitzung am 26.05.2025 zu beschließen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann. Es wird vorgeschlagen, die Fa. Asbit Service & Produkte GmbH mit der Lieferung von 200 Tonnen Streusalz lose, 0-5 mm zum Gesamtangebotspreis in Höhen von 16.636,20 € zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erteilt den Auftrag zur Lieferung von ca. 200 Tonnen Streusalz an die Fa. Asbit Service & Produkte GmbH, An der Bergstraße 2 in 04668 Parthenstein/OT Großsteinberg entsprechend Angebot Nr. 250100290 zum Gesamtangebotspreis von 16.636,20 €.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen: